



Newsletter September 2025

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

heute melden wir uns mit einem Thema, das fast jeden Steuerpflichtigen über kurz oder lang betrifft.

Welche steuerlichen Pflichten gehen auf die Erben über?

Nach einem Todesfall übernehmen Erben alle noch nicht erfüllten steuerlichen Pflichten des Verstorbenen gemäß § 45 Abgabenordnung (AO). Das betrifft sowohl festgesetzte Steuern der Vorjahre als auch Vorauszahlungen des laufenden Kalenderjahres, Verspätungszuschläge und Zinsen oder Säumniszuschläge.

Pflichten der Erben:

- Abgabe ausstehender Einkommensteuererklärungen, auch für das Todesjahr
- Bearbeitung von Anfragen des Finanzamts und Beschaffung von Belegen
- Abgabe weiterer Steuer- oder Feststellungserklärungen (z. B. Umsatzsteuer, Einheitswerte von Grundstücken)

Mitteilungspflichten bei Fehlern:

- Stellt der Erbe in den Steuererklärungen des Verstorbenen für die Jahre vor dem Tod Fehler oder Unterlassungen fest, muss er das Finanzamt unverzüglich über die entdeckten Fehler oder Unterlassungen in den Steuererklärungen früherer Jahre informieren.
- Die Verjährungsfrist für Steuern beträgt grundsätzlich 4 Jahre (Beginn mit Ablauf des Kalenderjahres der Einreichung der Erklärung).

- Sollten bisher keine Erklärungen abgegeben worden sein, beginnt die Verjährungsfrist 3 Jahre nach dem Kalenderjahr, das die Erklärung betrifft.
- Bei einer Steuerhinterziehung verlängert sich die Verjährungsfrist auf 10 Jahre.

Erbschaftsteuer:

- Die Pflicht zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung wird häufig bereits durch eine Aufforderung des Finanzamtes deutlich.
- Bei Vermögen über den Freibeträgen des Erbschaftsteuergesetzes, muss auch ohne eine gesonderte Aufforderung durch das Finanzamt gehandelt werden und eine Erbschaftsteuererklärung erstellt und beim Finanzamt eingereicht werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten , können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2025

